

Seite: 8  
 Rubrik: Kommunen  
 Gattung: Zeitschrift

Nummer: 08  
 Auflage: 104.000 (gedruckt) 5.985 (verkauft)  
 98.285 (verbreitet)

## Beschleunigung des Breitbandausbaus durch TKG-Novelle

Zeit- und Kosteneinsparpotenziale durch "Microtrenching"?

(BS/Dr. Stephan Witteler, Dr. Jasper von Detten) Mit der jüngst in Kraft getretenen Novelle des Telekommunikationsgesetzes sind auch im Hinblick auf die angestrebte Forcierung des Breitbandausbaus Gesetzesänderungen einhergegangen. In der bisherigen Fassung des § 68 Abs. 2 TKG wurde in weitgehend abstrakter Weise geregelt, dass Telekommunikationslinien durch die jeweiligen Betreiber so zu errichten und unterhalten sind, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Während mit dem Kriterium "Sicherheit" - ähnlich wie im Polizei- und Ordnungsrecht - vor allem der Schutz von Leib, Leben und Eigentum vor Schädigungen verfolgt wurde, zielte das Kriterium "Ordnung" auf bauordnungsrechtliche Anforderungen und damit auf Schutz vor Verunstaltung und Störung der Umgebung ab (vgl. Schütz, Beck'scher TKG-Kom., 3. Aufl. 2006, § 68, Rn. 37). Konkretisiert und für die Praxis handhabbar gemacht wurden diese Vorgaben durch einschlägige DIN-Normen und vor allem auch durch die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) sowie durch weitere?

Durch die TKG-Novelle hat dieser Ansatz eine Weiterentwicklung erfahren. § 68 Abs. 2 TKG wurde insoweit um zwei weitere Sätze ergänzt. In der Neufassung der Vorschrift wird in ausdrücklicher Abweichung von den Vorgaben der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) eine Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen in Straßen mithilfe der sog. Micro- oder Minitrenching-Technologie generell für zulässig erklärt. Durch diese Verlegungsmethode können - als Alternative zu kostenintensiven Tiefbaumaßnahmen in besonders aufwandsarmer und damit in zügiger und kostensparender Weise Gräben in den Straßenasphalt gefräst und Glasfaserkabel mit einer vergleichsweise geringen Tiefe von bis zu 30 cm verlegt werden. Über das Kostenminde-

rungspotenzial existieren unterschiedliche Zahlen, jedoch sollen durch diese Methode bis zu 50 Prozent der bislang anfallenden Kosten eingespart werden können.

Mit der Regelungsergänzung in § 68 Abs. 2 S. 2 TKG hat sich der Gesetzgeber bewusst dazu entschlossen, in bestimmten Fällen die Vorgaben der ATB-BeStra nicht zur Anwendung kommen zu lassen und der Microtrenching-Methode damit eine Vorrangstellung einzuräumen. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer vom designierten Betreiber für eine konkrete Baumaßnahme beim jeweiligen Träger der Straßenbaulast einzuholende Genehmigung für den Einsatz von Microtrenching. Der Betreiber verfügt nach § 68 Abs. 2 S. 3 TKG insoweit auch über einen gesetzlich verankerten subjektiven Anspruch auf eine solche Genehmigungserteilung, sofern die Verringerung der Verlegungstiefe durch Einsatz von Microtrenching nicht zu einer "wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus" führt und zusätzlich entweder der erforderliche Aufwand zur Erhaltung der jeweiligen Straße sich nicht wesentlich erhöht oder aber der Antragsteller sich zur Übernahme der Kosten bzw. des höheren Verwaltungsaufwands bereit erklärt, der durch eine "mögliche wesentliche Beeinträchtigung" entstehen würde. Bereits im Zusammenhang mit der TKG-Novellierung sind Stimmen laut geworden, die zwar die durch Einsatz von Microtrenching einhergehenden Kostenvorteile anerkannten, jedoch technisch-operative Nachteile geltend machten. Als nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechend führe

Microtrenching zu einer Verringerung der Leitungssicherheit von Infrastrukturen. Dies könne zu negativen Folgen, vor allem zu einem erhöhten Ausfallrisiko zulasten von Diensteanbietern und Endkunden führen. Zudem wäre mit einer Wertminderung der Verkehrsflächen aufgrund der Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen zu rechnen. Auf der anderen Seite wurden die besonderen Vorteile von Microtrenching für einen effizienten Netzausbau betont.

Nach Inkrafttreten der TKG-Novelle stehen sowohl die zuständigen Straßenbauträger als auch Betreiber nunmehr vor der Herausforderung, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzniveaus und Erhöhungen des Erhaltungsaufwands im Rahmen des Genehmigungsverfahrens differenzieren zu müssen. Zudem könnte das durch die Microtrenching-Methode zu erzielende finanzielle Kosteneinsparungspotenzial sich durch die vom Betreiber ggfs. abzugebende Kostenübernahmeverpflichtung final auch wieder relativieren. Die nächsten Monate werden zeigen, inwieweit diese Gesetzesänderung von der Praxis angenommen werden wird und ob Anpassungen erforderlich sein werden.

### Praxisseminar Breitbandausbau

Zur Optimierung von Geschäftsmodellen im Breitbandausbau aus technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht veranstaltet der Behörden Spiegel mit fachlicher Unterstützung der Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK am 17. September 2012 in Frankfurt a. M. ein Praxisseminar. Die

Autoren Dr. Stephan Witteler und Dr. Jasper von Detten werden zu den rechtlichen Vorgaben referieren. Weitere Themen: die Bundesrahmenregelung Leerrohre, das technischorgani-

satorische Management von Breitbandprojekten, die Unterstützung der Breitbandkompetenzzentren sowie ein Planspiel "Breitbandausbau in meiner Kommune".

Weitere Informationen unter:  
[www.fuehrungskraefte-forum.de](http://www.fuehrungskraefte-forum.de)

**Wörter:**

667